



Dienst- und Gehaltsordnung

September 2015
Teilrevision 2017
Teilrevision 2021
Teilrevision 2023
Teilrevision 2024

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1	Ziel.....	4
§ 2	Zweck und Geltungsbereich.....	4
§ 3	Stellenplan	4
§ 4	Dienstverhältnis	4
§ 5	Gemeindepersonal	5
§ 6	Unterstellung	5
§ 7	Gleiche Rechte für Mann und Frau	5
II.	Begründung des Dienstverhältnisses	5
§ 8	Ausschreibung	5
§ 9	Voraussetzung der Wahl oder Anstellung	5
§ 10	aufgehoben	6
§ 11	Wahl- oder Anstellungsbehörde.....	6
§ 12	Provisorische Wahl und Probezeit.....	6
§ 13	Definitive Wahl	7
§ 14	aufgehoben	7
§ 15	Ausschlussverhältnisse.....	7
III.	Inhalt des Dienstverhältnisses.....	7
	Pflichten.....	7
§ 16	Aufgaben und Grundsätze.....	7
§ 17	Amtsgelöbnis	8
§ 18	Amtspflichten.....	8
§ 19	Verantwortlichkeit	8
§ 20	Arbeitszeit.....	8
§ 21	Überstunden und Überzeit	8
§ 22	Absenzen, Arztzeugnis	8
§ 23	Wohnsitz.....	8
§ 24	Kautions	9
§ 25	Amtsgeheimnis.....	9
§ 26	Aussage vor Gericht	9
§ 27	Verbot der Annahme von Geschenken	9
§ 28	Ausstandspflicht	9
§ 29	Unvereinbarkeit	9
§ 30	Nebenbeschäftigung.....	10
§ 31	Öffentliche Ämter	10
	Rechte	10
§ 32	Rechtsbeistand	10
§ 33	Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	10
	Besoldungen und Entschädigungen	11
§ 34	Besoldungszusammensetzung	11
	Grundbesoldung.....	11
§ 35	Verwaltungspersonal.....	11
§ 36	aufgehoben	11
§ 37	Lohnanpassungen	11
§ 38	Mitarbeiterbeurteilung	12
§ 39	Erhalt der Kaufkraft	12
§ 40	Teuerungszulage	12
§ 41	Honorare und Entschädigungen	12
§ 42	Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst	13
§ 43	Dreizehnter Monatslohn	13
	Sozialzulagen	14
§ 44	Familienzulagen.....	14
	Weitere Zulagen	14
§ 45	Treueprämie	14
§ 46	Funktionszulagen	14

§ 47	Überzeitenschädigung	14
§ 48	Dienstkleider	15
§ 49	Spesen	15
§ 50	Ferien	15
	Urlaub und Feiertage	15
§ 51	Urlaub	15
§ 52	Feier- oder Freitage	16
	Sozialleistungen	16
§ 53	AHV/IV/ALV	16
§ 54	Pensionskasse	16
§ 55	Krankheit und Unfall	16
§ 56	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft	17
§ 57	Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub	17
§ 58	Besoldungsnachgenuss	18
IV.	Auflösung des Dienstverhältnisses	18
§ 59	Grundsatz	18
§ 60	Arbeitszeugnis	18
§ 61	Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer/in	18
§ 62	Kündigung durch Arbeitgeber/in	19
§ 63	Auflösung wegen Aufhebung der Stelle	19
§ 64	Disziplinarische Entlassung	19
§ 65	aufgehoben	20
§ 66	Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt	20
§ 67	Erreichung der Altersgrenze	20
§ 68	Auflösung aus wichtigen Gründen	20
§ 68 ^{bis}	Wegfall der Wählbarkeit	20
V.	Rechtsschutz	21
VI.	Schlussbestimmungen	21
§ 70	Vollzug	21
§ 71	Subsidiäres Recht	21
§ 72	Aufhebung bisherigen Rechts	21
§ 73	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	21
	Anhang 1	24
	Anhang 2 / Lohnklassen und Einstufungen	27

DIENST- UND GEHALTSORDNUNG

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil, gestützt auf die §§ 56 Abs. 1¹ lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

¹ Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

² Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Schnottwil (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

² Für Behördenmitglieder und nebenamtliches Personal³ gilt die DGO sinngemäss.

³ Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

§ 3 Stellenplan

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

§ 4 Dienstverhältnis

¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

² Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen bis 30%) und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

¹ Änderung GV Juni 2021

² BGS 131.3

³ Änderung GV Dezember 2023

§ 5 Gemeindepersonal

¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten gemäss § 34⁴ der Gemeindeordnung.

§ 6 Unterstellung

¹ Das Gemeindepersonal untersteht dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin. Die direkten Vorgesetzten werden durch den Gemeinderat bestimmt (Pflichtenhefte/Stellenbeschreibungen).

§ 7 Gleiche Rechte für Mann und Frau

¹ Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

² Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Geschlecht.

II. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8 Ausschreibung

¹ Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.

² Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10tägige Anmeldefrist gesetzt.

³ Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

⁴ Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

§ 9 Voraussetzung der Wahl oder Anstellung⁵

¹ Wählbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

⁴ Änderung GV Juni 2021

⁵ Änderung GV Dezember 2023

² Anstellbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Anstellungserfordernisse erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zugelassen sind.⁶

§ 10 aufgehoben

§ 11 Wahl- oder Anstellungsbehörde⁷

¹ Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden; die Wahl- oder Anstellungsbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.⁸

² Der Urnenwahl unterliegen

- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- b) Mitglieder des Gemeinderates
- c) Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

³ Der Wahl oder Anstellung⁹ durch den Gemeinderat unterliegen

- d) Vizepräsident oder Vizepräsidentin;
- e) Kommissionsmitglieder (Vorbehalten bleibt Abs. 2 c);
- f) Nebenamtliches Personal;
- g) aufgehoben;¹⁰
- h) Friedensrichter;
- i) Inventurbeamter.

⁴ Der Gemeinderat wählt bzw. stellt öffentlich-rechtlich nach Anhörung der direkten vorgesetzten Stelle an:

- | | |
|--|---------------------------------|
| a) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin | öffentlich-rechtlich angestellt |
| b) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin | öffentlich-rechtlich angestellt |
| c) Hauswart oder Hauswartin Schulanlage | öffentlich-rechtlich angestellt |
| d) Gemeindearbeiter oder -Arbeiterin | öffentlich-rechtlich angestellt |
| e) Verwaltungsangestellter oder -Angestellte | öffentlich-rechtlich angestellt |
| f) Personal zur Unterstützung des/r Hauswarts/in Schulanlage | öffentlich-rechtlich angestellt |

⁵ Der Gemeinderat besetzt die privatrechtlichen Stellen.

§ 12 Provisorische Wahl und Probezeit

¹ Mit Ausnahme der Behördenmitglieder und der vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen wird ein Beamter oder eine Beamtin vorerst für 12 Monate provisorisch gewählt.

⁶ Änderung GV Dezember 2023

⁷ Änderung GV Dezember 2023

⁸ Änderung GV Dezember 2023

⁹ Änderung GV Dezember 2023

¹⁰ Änderung GV Dezember 2023

² aufgehoben¹¹

³ Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise ein weiteres Jahr verlängert werden.

⁴ Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

§ 13 Definitive Wahl

¹ Nach Ablauf der provisorischen Wahl oder Probezeit gelten die gewählten Personen als definitiv gewählt oder angestellt, falls die Gemeinde das Dienstverhältnis nicht auflöst.¹²

§ 14 aufgehoben

§ 15 Ausschlussverhältnisse

¹ Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen und Geschwister dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.

² Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

III. Inhalt des Dienstverhältnisses

Pflichten

§ 16 Aufgaben und Grundsätze

¹ Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Pflichtenheft zukommen.

² Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

³ Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

⁴ Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

⁵ Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

¹¹ Löschung GV Juni 2021

¹² Änderung GV Juni 2021

§ 17 Amtsgelöbnis

¹ Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (§ 116).

§ 18 Amtspflichten

¹ Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.

² Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

§ 19 Verantwortlichkeit

¹ Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 20 Arbeitszeit

¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 42 Stunden.

§ 21 Überstunden und Überzeit

¹ Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann die Leistung von Überzeit anordnen.

² Die Arbeitsrapporte müssen von der vorgesetzten Stelle monatlich visiert werden.

§ 22 Absenzen, Arztzeugnis

¹ Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

² Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

³ Bei Verdacht des Missbrauchs und/oder bei Unstimmigkeiten kann die Arbeitgeberin bereits ab dem ersten Tag ein ärztliches Zeugnis verlangen.

§ 23 Wohnsitz

¹ Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Die Auflage bildet Bestandteil der Stellenausschreibung. Er beachtet die Rechtsgleichheit.

§ 24 Kaution

¹ Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadensversicherungen schliesst die Gemeinde ab.

§ 25 Amtsgeheimnis

¹ Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

³ Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

§ 26 Aussage vor Gericht

¹ Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.

² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

³ Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.

⁴ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 27 Verbot der Annahme von Geschenken

¹ Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

² Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 28 Ausstandspflicht

¹ Das Gemeindepersonal hat in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte und Pflichten oder materiellen Interessen oder diejenigen von Personen, denen sie verbunden sind, unmittelbar berühren.

² Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 29 Unvereinbarkeit

¹ Die Stellung eines oder einer vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes,

ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 30 Nebenbeschäftigung

¹ Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet.

² Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die zusätzlichen Teilzeitbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen, sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können und alle Teilzeitbeschäftigungen zusammen ein Vollzeitpensum nicht überschreiten.

³ Die Annahme von zusätzlichen Teilzeitbeschäftigungen sind der vorgesetzten Stelle im Voraus schriftlich zu melden.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

§ 31 Öffentliche Ämter

¹ Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

Rechte

§ 32 Rechtsbeistand¹³

¹ Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsbeistand¹⁴, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 33 Aus-, Fort- und Weiterbildung

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.

² Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Arbeitszeit oder unter Anrechnung an die Arbeitszeit zu besuchen.

¹³ Änderung GV Dezember 2023

¹⁴ Änderung GV Dezember 2023

Besoldungen und Entschädigungen

§ 34 Besoldungszusammensetzung

¹ Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung;
- b) 13. Monatslohn;
- c) Sozialzulagen;
- d) Teuerungszulage;
- e) Allfällig weitere Zulagen.

² Die Besoldung wird jeweils auf den 25. des Monats ausgerichtet. Im Dezember hat die Auszahlung auf den 20. zu erfolgen.

Grundbesoldung

§ 35 Verwaltungspersonal

¹ Die Grundbesoldung des Gemeindepersonals richtet sich nach der Lohntabelle des Jahres 2023 des Kantons Solothurn für die Verwaltung.

¹ aufgehoben¹⁵

² Das Gemeindepersonal bewegt sich innerhalb der für die entsprechende Funktion im Anhang 2 festgelegten Lohnklasse.¹⁶

³ Die Anfangsbesoldungen und Einstufungen werden vom Gemeinderat festgelegt. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.¹⁷

§ 36 aufgehoben¹⁸

§ 37 Lohnanpassungen¹⁹

¹ aufgehoben²⁰

² aufgehoben²¹

³ aufgehoben²²

¹ Die Einstufungen des Gemeindepersonals werden durch den Gemeinderat jährlich neu beurteilt. Er berücksichtigt dabei Leistung, Einsatz und Verhalten der Angestellten. Es besteht kein Anspruch auf einen automatischen jährlichen Erfahrungsstufenanstieg.²³

¹⁵ Änderung GV Dezember 2023

¹⁶ Änderung GV Dezember 2023

¹⁷ Änderung GV Dezember 2023

¹⁸ Änderung GV Dezember 2023

¹⁹ Änderung GV Dezember 2023

²⁰ Änderung GV Dezember 2023

²¹ Änderung GV Dezember 2023

²² Änderung GV Dezember 2023

²³ Änderung GV Dezember 2023

² Der Gemeinderat entscheidet jährlich über eine teuerungsbedingte Lohnanpassung. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen Teuerungsausgleich.²⁴

³ Veränderte Arbeitsbedingungen oder organisatorische Änderungen können zu einer Neueinstufung in eine höhere oder tiefere Lohnklasse führen.²⁵

⁴ Bei Versetzung einer Person und bei Herabsetzung des Gehalts wegen Umgestaltung der Funktion oder der Gehaltsordnung kann der Gemeinderat in begründeten Einzelfällen das einer tieferen Funktion entsprechende Gehalt bis maximal zum Besitzstand erhöhen.

§ 38 Mitarbeiterbeurteilung

¹ Die Leistungen und das Verhalten aller Mitarbeitenden werden jährlich beurteilt. Dies mit dem Ziel, sie persönlich und beruflich zu fördern und die Qualität der Arbeit zu steigern, respektive diese auf einem hohen Niveau zu halten.

² Die Qualifikation des Personals ist die Basis für eine mögliche Gehaltsanpassung. Der/die Vorgesetzte unterbreitet, gestützt auf die Qualifikation, einen Antrag für eine allfällige Lohnanpassung.

³ Mit Erreichen des Maximums der jeweiligen Lohnklasse²⁶ werden keine Lohnerhöhungen mehr gewährt.

§ 39 Erhalt der Kaufkraft

¹ Grundsätzlich soll die Kaufkraft der Löhne durch Ausgleich der Teuerung erhalten werden.

§ 40 Teuerungszulage

¹ Der Gemeinderat befindet im Rahmen seiner Budgetberatungen über die konkrete Teuerungszulage und er legt den Teuerungsstand fest, welcher im Folgejahr der Lohnberechnung zu Grunde gelegt und zusammen mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung beschlossen wird.

§ 41 Honorare und Entschädigungen

¹ Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung in Anhang 1.

² Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf eine Taggeldentschädigung oder ein Sitzungsgeld, wenn die Beanspruchung auf die Freizeit fällt.

²⁴ Änderung GV Dezember 2023

²⁵ Änderung GV Dezember 2023

²⁶ Änderung GV Dezember 2023

§ 42 Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivildienst

a) Grundsatz

¹ Bei Arbeitsverhinderung wegen obligatorischen schweizerischen Militär-, Zivil- oder Zivildienstes bestehen folgende Ansprüche:

- a) während der Rekrutenschule oder des Zivildienstes, soweit dieser der Rekrutenschule gleichgestellt ist (Art. 9 Abs. 3 EOG), 80% des Lohnes. Besteht in dieser Zeit ein Anspruch auf Kinderzulagen gemäss Art. 6 EOG, beträgt der Lohnanspruch 100%;
- b) während Beförderungsdienst (Art. 10 EOG), 80% des Lohnes. Besteht in dieser Zeit ein Anspruch auf Kinderzulagen gemäss Art. 6 EOG, beträgt der Lohnanspruch 100%;
- c) während der übrigen obligatorischen Dienste (insbesondere Rekrutierung und WK) 100 % des Lohnes;

² Bei freiwilligem und disziplinarisch zu leistendem Dienst wird ein Lohn ausgerichtet, sofern eine EO-Entschädigung ausgerichtet wird.

³ Soweit die EO-Entschädigung den Anspruch nach Abs. 1 (einschliesslich 13. Monatslohn) übersteigt, fällt sie dem Arbeitnehmenden zu.

b) Leistungsübertragung

¹ Die Leistungen aus der Erwerbsersatzordnung fallen dem Arbeitgeber zu. Der Lohn wird nur ausgerichtet, wenn die EO-Meldekarte vorgelegt wird.

c) Krankheit und Unfall

¹ Im Militärdienst erkrankte oder verunfallte Arbeitnehmende haben Anspruch auf die Leistungen gemäss § 56 und 57²⁷ der Dienst- und Gehaltsordnung, abzüglich der Auszahlungen der Militärversicherung, welche an den Arbeitgeber fallen.

d) Gleichstellung beim militärischen Frauendienst

¹ Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die weiblichen Arbeitnehmenden, die militärdienstpflichtig (inkl. Rotkreuzdienst) sind.

§ 43 Dreizehnter Monatslohn

¹ Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.

² Er wird je hälftig im Juni und im Dezember ausgerichtet.²⁸

³ Wer im Verlaufe des Jahres ein- oder austritt, erhält den 13. Monatslohn anteilmässig.

²⁷ Änderung GV Juni 2021

²⁸ Änderung GV Dezember 2023

Sozialzulagen

§ 44 Familienzulagen²⁹

¹ Die Familienzulagen³⁰ werden nach dem Sozialgesetz (BGS 831.1) ausgerichtet.³¹

Weitere Zulagen

§ 45 Treueprämie

¹ Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:³²

- a) nach Vollendung des 10. Dienstjahres; 5 Arbeitstage;
- b) nach Vollendung des 15. Dienstjahres; 10 Arbeitstage;
- c) nach Vollendung des 20. Dienstjahres; 15 Arbeitstage;
- d) nach Vollendung des 25. Dienstjahres sowie nach je 5 weiteren Dienstjahren: 20. Arbeitstage.

² Zur Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend.

³ Der bezahlte Urlaub kann ganz oder teilweise in Geld umgewandelt werden.

§ 46 Funktionszulagen

¹ Erfüllt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz³³ nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.

§ 47 Überzeitenschädigung

¹ Gelegentliche oder geringfügige Überzeit (Überschreitung der ordentlichen Arbeitszeit) wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.

² Es wird nur eine Überzeitenschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.

³ Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von

- a) 25 % bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 18.30 und vor 06.30 Uhr;
- b) 50 % bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit;

⁴ Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt. Über die Auszahlung von Überzeit entscheidet der Gemeinderat.

²⁹ Änderung GV Dezember 2023

³⁰ Änderung GV Dezember 2023

³¹ Änderung GV Juni 2021

³² Änderung GV Juni 2021

³³ Änderung GV Juni 2021

§ 48 Dienstkleider

¹ Der Gemeindearbeiter oder die Gemeindearbeiterin hat Anspruch auf Schutzbekleidung.

§ 49 Spesen

¹ Die Spesen werden nach der Regelung in Anhang 1 ausgerichtet.

§ 50 Ferien

¹ Beamte, Beamtinnen und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien:

- a) aufgehoben³⁴
- b) aufgehoben³⁵
- c) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr vollenden: 25 Tage;
- d) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: 30 Tage.³⁶

² Der/die Hauswart/in Schulanlage hat seine/ihre³⁷ Ferien während den Schulferien zu beziehen.

³ Die Ferien werden in Verbindung mit dem direkten Vorgesetzten angesetzt. Sie dienen zur Erholung und dürfen in der Regel nicht auf ein nächstes Jahr verschoben werden.

⁴ Der Gemeinderat kann den Ferienanspruch in Jahren mit Ausfall wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst von mehr als 3 Monaten kürzen.

Urlaub und Feiertage

§ 51 Urlaub

¹ Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:

- a) eigene Hochzeit 3 Tage
- b) Hochzeit eines Verwandten in auf oder absteigender Linie und eines Geschwisters 1 Tag
- c) gelöscht³⁸
- d) bei Todesfällen
 - Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie 2 Tage
 - Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandten 1/2 bis 1 Tag
- e) Wohnungsumzug 1 Tag
- f) Waffen- und Kleiderinspektion 1 Tag

² Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann der Gemeinderat max. 3 weitere besoldete Urlaubstage pro Fall bewilligen.³⁹

³⁴ Änderung GV Dezember 2023

³⁵ Änderung GV Dezember 2023

³⁶ Änderung GV Dezember 2023

³⁷ Änderung GV Dezember 2023

³⁸ Löschung GV Juni 2021

³⁹ Änderung GV Dezember 2023

§ 52 *Feier- oder Freitage*⁴⁰

¹ Als besoldete Feier- oder Freitage gelten⁴¹:

- a) Neujahr
- b) Berchtoldstag (2. Januar)
- c) Karfreitag
- d) Ostermontag
- e) Auffahrt
- f) Pfingstmontag
- g) 1. Mai Nachmittag
- h) 1. August
- i) Weihnachten
- j) Stephanstag

² In die Ferien fallende Feier- oder Freitage⁴² können kompensiert werden.

³ Fällt ein Feier- oder Freitag⁴³ auf einen Samstag oder Sonntag, kann er nicht kompensiert werden.

⁴ Am Tage vor den in Abs. 1 festgelegten Feier- oder Freitage⁴⁴ ist der Arbeitsschluss auf 16.00 Uhr festgesetzt.

Sozialleistungen

§ 53 *AHV/IV/ALV*

¹ Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

§ 54 *Pensionskasse*

¹ Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

² Sie schliesst zu diesem Zweck einen Vertrag über die berufliche Vorsorge ab.

³ Die Prämien sind zu 40% durch den/die Arbeitnehmer/in⁴⁵ und zu 60% durch den/die Arbeitgeber/in⁴⁶ zu tragen.⁴⁷

§ 55 *Krankheit und Unfall*

¹ Jede/r Arbeitnehmer/in⁴⁸ hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.

⁴⁰ Änderung GV Dezember 2023

⁴¹ Änderung GV Dezember 2023

⁴² Änderung GV Dezember 2023

⁴³ Änderung GV Dezember 2023

⁴⁴ Änderung GV Dezember 2023

⁴⁵ Änderung GV Dezember 2023

⁴⁶ Änderung GV Dezember 2023

⁴⁷ Änderung per 1. Juli 2017

⁴⁸ Änderung GV Dezember 2023

² Die Arbeitnehmer/innen⁴⁹ sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.

³ Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.

⁴ Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer/in⁵⁰ und Arbeitgeber/in⁵¹ zu tragen.

§ 56 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten sechs Monaten Anspruch auf die volle Besoldung. Darüber hinaus richtet sich die Lohnzahlung nach den Taggeldleistungen, welche zu 80 % bis zu 2 Jahren versichert sind.

² Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.

³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.

⁴ Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

⁵ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

§ 57 Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

¹ Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.

² Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

³ Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

⁴ Ein Mitarbeiter hat bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf 10 Tage besoldeten Vaterschaftsurlaub.⁵²

⁴⁹ Änderung GV Dezember 2023

⁵⁰ Änderung GV Dezember 2023

⁵¹ Änderung GV Dezember 2023

⁵² Änderung GV Juni 2021

§ 58 Besoldungsnachgenuss

¹ Beim Tod eines Beamten, einer Beamtin oder eines/r⁵³ Angestellten ist dem/der Ehepartner/in⁵⁴ oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.

² In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

IV. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 59 Grundsatz

¹ Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der oder die Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) die Altersgrenze erreicht wird;
- e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 60 Arbeitszeugnis

¹ Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

² Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

³ Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

§ 61 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer/in⁵⁵

¹ Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

² Definitiv gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.

³ Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

⁵³ Änderung GV Dezember 2023

⁵⁴ Änderung GV Dezember 2023

⁵⁵ Änderung GV Dezember 2023

⁴ Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen. Für den Gemeindevorstand/die Gemeindevorstandin und den Finanzverwalter/die Finanzverwalterin gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Monats.

§ 62 Kündigung durch Arbeitgeber/in⁵⁶

¹ Die Wahl- oder Anstellungsbehörde⁵⁷ kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 61.⁵⁸

² Die Kündigung öffentlich-rechtlicher Anstellungen⁵⁹ ist zu begründen und das rechtliche Gehör zu gewähren.⁶⁰

³ Die Kündigungsbeschränkungen zulässiger privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher⁶¹ Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

^{3bis} Die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.⁶²

⁴ Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.⁶³

§ 63 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

¹ Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

² Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen zum Voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.⁶⁴

³ Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.⁶⁵

§ 64 Disziplinarische Entlassung

¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.⁶⁶

² Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

⁵⁶ Änderung GV Dezember 2023

⁵⁷ Änderung GV Dezember 2023

⁵⁸ Änderung GV Juni 2021

⁵⁹ Änderung GV Dezember 2023

⁶⁰ Änderung GV Juni 2021

⁶¹ Änderung GV Dezember 2023

⁶² Änderung GV Dezember 2023

⁶³ Änderung GV Juni 2021

⁶⁴ Änderung GV Juni 2021

⁶⁵ Änderung GV Dezember 2023

⁶⁶ BGS 124.21

§ 65 aufgehoben⁶⁷

§ 66 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

¹ Beamte, Beamtinnen und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 67 Erreichung der Altersgrenze

¹ Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten endigt, wenn das für Mann und Frau geltende Schlussalter im Rahmen von 60 – 65 Jahre erreicht wird.

² Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.

³ Der Gemeinderat kann im Einzelfall mit dem Einverständnis der betroffenen Person das Schlussalter um maximal 5 Jahre verlängern.⁶⁸

§ 68 Auflösung aus wichtigen Gründen

¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

^{2bis} Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.⁶⁹

³ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 68^{bis} Wegfall der Wählbarkeit⁷⁰

¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.⁷¹

⁶⁷ Änderung GV Dezember 2023

⁶⁸ Änderung GV Dezember 2023

⁶⁹ Änderung GV Dezember 2023

⁷⁰ Änderung GV Dezember 2023

⁷¹ Änderung GV Dezember 2023

V. Rechtsschutz⁷²

§ 69

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.⁷³

VI. Schlussbestimmungen

§ 70 *Vollzug*

¹ Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

² Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§ 71 *Subsidiäres Recht*

¹ Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 72 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 24. Januar 2005 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 73 *Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt*

¹ Diese DGO mit dem Anhang 1 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung vom 23. September 2015 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 20. Oktober 2015 genehmigt worden ist, auf den 1. Oktober 2015 in Kraft.

² Der Anhang 1 wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2016 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 14. Juli 2016 genehmigt.

³ Die Änderung von § 54 Abs. 3 und Anhang 1 wurden an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 4. Juli 2017 genehmigt.

⁴ Die Teilrevision der §§ 4, 5, 10, 12, 13, 14, 36, 40, 42c, 44, 45, 46, 51, 57, 62, 63 und 73 Abs. 4 mit Anhang 1 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2021 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Oktober 2021 in Kraft.

⁷² Änderung GV Dezember 2023

⁷³ Änderung GV Dezember 2023

⁵ Die Teilrevision der §§ 9, 11, 32, 35, 36, 37, 38, 43, 44, 50, 51, 52, 54, 55, 58, 61, 62, 63, 65, 67, 68, 68^{bis}, 69 und 73 sowie im Anhang 1 und Anhang 2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

⁶ Die Teilrevision des § 73 sowie im Anhang 1 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. September 2015.

sig. Jürg Willi

sig. Susanne Mülchi

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 20. Oktober 2015.

Die Teilrevision vom Juni 2021 wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2021 beschlossen.

Martin Willi

Lena Kocher

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 6. September 2021.

Die Teilrevision vom Dezember 2023 wurde von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2023 beschlossen.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 22. Januar 2024.

Martin Willi

Lena Kocher

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Die Teilrevision vom Juni 2024 wurde von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2024 beschlossen.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom xx.xx.xxxx

Martin Willi

Lena Kocher

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Anhang 1

Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliches Personal und Kommissionen⁷⁴

Basis Mai 2000 = 100 Punkte

Aktuell verwendeter Stand per März 2021 = 108,2 Punkte⁷⁵

Gemeindepräsident/in ^{76 77}	Fr.	20'000.00	Jahresgehalt ⁷⁸
Vizegemeindepräsident/in ⁷⁹	Fr.	3'300.00	Jahresgehalt ⁸⁰
Gemeinderatsmitglieder	Fr.	2'300.00	Jahresgehalt ⁸¹
Rechnungsprüfungskommission			
- Präsident/in ⁸²	Fr.	1'500.00	Jahresgehalt
- Sekretär/in ⁸³	Fr.	300.00	Jahresgehalt
Bau-, Elektro- und Planungskommission ⁸⁴			
- Präsident/in	Fr.	1'500.00	Jahresgehalt ⁸⁵
Betriebskommission			
- Präsident/in ⁸⁶	Fr.	1'500.00	Jahresgehalt ⁸⁷
Chilbikommission	Fr.	800.00	Jahresgehalt ⁸⁸
Werkkommission ⁸⁹			
- Präsident/in ⁹⁰	Fr.	1'500.00	Jahresgehalt

⁷⁴ Änderung GV Dezember 2023

⁷⁵ Änderung GV Juni 2021

⁷⁶ Änderung per 1. September 2017

⁷⁷ Änderung GV Dezember 2023

⁷⁸ Änderung GV Juni 2021

⁷⁹ Änderung GV Dezember 2023

⁸⁰ Änderung GV Juni 2021

⁸¹ Änderung GV Juni 2021

⁸² Änderung GV Dezember 2023

⁸³ Änderung GV Dezember 2023

⁸⁴ Änderung GV Juni 2021

⁸⁵ Änderung GV Dezember 2023

⁸⁶ Änderung GV Dezember 2023

⁸⁷ Änderung GV Juni 2021

⁸⁸ Änderung GV Juni 2021

⁸⁹ Änderung GV Juni 2021

⁹⁰ Änderung GV Dezember 2023

Gemeinderatskommission Regio Feuerwehr
Oberer Bucheggberg (RFOBB)⁹¹
- Präsident/in⁹² (sofern das Präsidium durch die
Einwohnergemeinde Schnottwil abgedeckt wird) Fr. 500.00 Jahresgehalt

Wahlbüro
- Präsident/in⁹³ Fr. 800.00 Jahresgehalt⁹⁴
- Sekretär/in⁹⁵ Fr. 500.00 Jahresgehalt⁹⁶
- Kurier/in⁹⁷ Fr. 45.00 pro Stunde⁹⁸
- Sonntagsurne Fr. 45.00 pro Stunde⁹⁹

Hauswart/in¹⁰⁰ Aufbahnhungshalle nach Aufwand Stundenansatz
Hauswart/in¹⁰¹ Gemeindehaus Fr. 13'000.00 Jahresgehalt
Hauswart/in Aufenthaltsraum Industriestrasse 1 nach Aufwand Stundenansatz¹⁰²
Anlagewärter/in¹⁰³ BKW nach Aufwand Stundenansatz
Ansprechpartner/in¹⁰⁴ Landwirtschaftliche Erhebungen nach Aufwand Stundenansatz
Leiter/in¹⁰⁵ wirtschaftliche Landesversorgung nach Aufwand Stundenansatz
Anlagewart/in¹⁰⁶ ZS-Bauten nach Aufwand Stundenansatz
Preiskontrollstelle nach Aufwand Stundenansatz
Seniorenbetreuung nach Aufwand Stundenansatz
Sicherheitsbeauftragte/r¹⁰⁷ nach Aufwand Stundenansatz
Stellvertreter/in Brunnenmeister/in¹⁰⁸ nach Aufwand Stundenansatz
Turmuhrbesorger/in¹⁰⁹ nach Aufwand Stundenansatz
Stellvertreter/in Turmuhrbesorger/in¹¹⁰ nach Aufwand Stundenansatz

⁹¹ Änderung per 1. November 2015

⁹² Änderung GV Dezember 2023

⁹³ Änderung GV Dezember 2023

⁹⁴ Änderung GV Juni 2021

⁹⁵ Änderung GV Dezember 2023

⁹⁶ Änderung GV Juni 2021

⁹⁷ Änderung GV Dezember 2023

⁹⁸ Änderung GV Juni 2021

⁹⁹ Änderung GV Juni 2021

¹⁰⁰ Änderung GV Dezember 2023

¹⁰¹ Änderung GV Dezember 2023

¹⁰² Änderung GV Juni 2024

¹⁰³ Änderung GV Dezember 2023

¹⁰⁴ Änderung GV Dezember 2023

¹⁰⁵ Änderung GV Dezember 2023

¹⁰⁶ Änderung GV Dezember 2023

¹⁰⁷ Änderung GV Dezember 2023

¹⁰⁸ Änderung GV Dezember 2023

¹⁰⁹ Änderung GV Dezember 2023

¹¹⁰ Änderung GV Dezember 2023

Sitzungsgelder/Taggelder/Stundenansatz

Sitzungen

Kommissionen pro Sitzung	Fr.	50.00 ¹¹¹	ab 17.00 Uhr
Gemeinderat pro Sitzung	Fr.	80.00 ¹¹²	ab 17.00 Uhr

Taggelder

Zum Bezug von Taggeldern ist nur berechtigt, wer im Auftrag der Behörde an Tagungen, Kurse und dergleichen delegiert wird.

Halbtagsentschädigung	Fr.	100.00 ¹¹³	
Ganztagsentschädigung	Fr.	200.00 ¹¹⁴	
Fahrkosten, Entschädigung pro Kilometer	Fr.	0.70	
Öffentliche Verkehrsmittel		Billet 2. Klasse	
Einsatz von Maschinen		nach Wirz Handbuch	

Konsumationen werden keine vergütet.

Stundenansätze

Stundenansatz (inkl. Sitzungen über Tag)	Fr.	30.00 ¹¹⁵
Stundenansatz für Leistungen mit Flurschein	Fr.	32.00 ¹¹⁶

Zur genaueren Definition von Pauschalabgeltungen und Honoraren erlässt der Gemeinderat interne Richtlinien.¹¹⁷

Büromaterial/Telefonspesen

Büromaterial

Das Büromaterial kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Telefonspesen

nach Aufwand

¹¹¹ Änderung GV Juni 2021

¹¹² Änderung GV Juni 2021

¹¹³ Änderung GV Juni 2021

¹¹⁴ Änderung GV Juni 2021

¹¹⁵ Änderung GV Juni 2021

¹¹⁶ Änderung GV Juni 2021

¹¹⁷ Änderung GV Juni 2021

Anhang 2¹¹⁸ / Lohnklassen und Einstufungen

Die Lohnklassen richten sich nach den Besoldungsklassen (E0-E20) des Kantons Solothurn für die Verwaltung.

Funktion	Funktionsbeschreibung	Lohnklassen
Finanzverwalter/in	gemäss Pflichtenheft	17 - 20
Gemeindeschreiber/in	gemäss Pflichtenheft	17 - 20
Verwaltungsangestellte/r	gemäss Pflichtenheft	14 - 17
Gemeindearbeiter/in	gemäss Pflichtenheft	12 - 17
Hauswart/in Schulanlage	gemäss Pflichtenheft	12 - 17
Übrige Angestellte	gemäss Pflichtenheft	10 - 14

¹¹⁸ neuer Anhang GV Dezember 2023